

Stuttgart 19.03.2020

## Sonntagsöffnung aufgrund der Corona-Verordnung – Ergänzender Hinweis

mit gestrigem Schreiben haben wir Sie über die Festlegung von Auflagen zur Sonntagsöffnung von nicht zu schließenden Einrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020 informiert.

Ergänzend hierzu teilen wir Ihnen mit, dass die Öffnung auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr nur beschränkt ist, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. So können beispielsweise Tankstellen und Abhol- und Lieferdienste selbstverständlich auch weiterhin in gewohntem Umfang an Sonn- und Feiertagen öffnen.

Stuttgart 18.03.2020

## Öffnung von Einrichtungen an Sonntagen aufgrund der Corona-Verordnung

die Landesregierung hat in § 4 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März gestattet, dass die in der CoronaVO aufgeführten nicht zu schließenden Einrichtungen auch sonntags öffnen dürfen. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO wird das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau legt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO folgende Auflagen fest:

1. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen zulässig.
2. Die Öffnung ist auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr beschränkt.

